



www.landkreis-fuerth.de

LANDKREIS MAGAZIN

für uns in Ammerndorf, Cadolzburg, Großhabersdorf, Langenzenn, Oberasbach, Obermichelbach, Puschendorf, Roßtal, Seukendorf, Stein, Tuchenbach, Veitsbronn, Wilhermsdorf, Zirndorf



**Frohe
Weihnachten**

Adventsstimmung bei
Dauchenbeck
Seite 4

Foto: Thomas Klein

**HÖHERE FALLZAHLEN:
Jugendamtsetat erhöht – Seite 8**

**NEUE BUSLINIEN 121 UND 118:
Bessere Verkehrsanbindung – Seite 11**

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

Wohnmobilcenter
Am Wasserturm
Tel.: 03944 - 36160
www.wm-aw.de

Gartenbau HANNWEG

Terrassenbau
Pflasterarbeiten
Natursteinmauern

Rollrasen
Teichbau

90768 Fürth-Vach • Tel. 0911/761126
Zedernstraße 12 • Fax 0911/763326

EGERER
Verlege- & Schleifservice
für Parkett & Laminat

- Verlegung von Parkett, Fertigparkett, Laminat & Designer Vinyl
- Schleifen von Parkett-, Dielenböden & Treppen
- Aufbereitung von Parkett & Holzterrassen

Wir beraten Sie gerne!

www.parkett-egerer.de
Mail: egerer-michael@gmx.de
Tel/Fax: 09103/43 23 714
Mobil: 0174/31 24 163
Brandstätterstr.14 90556 Cadolzburg

HACKER Büromöbel

Drumback
Work@home

AKTIONSPREIS 298 EURO

Am Farrnbach 6 • 90556 Cadolzburg
Tel.: 09103 / 82 35 • Fax 09103 / 5231
info@hacker-bueroemebel.de
www.hacker-bueroemebel.de

Bau & Möbelschreinerei
Willi Enk *Exklusiv*
Ihr Tischlermeister im Herzen von Zirndorf.e.K. *Natürlich Kreativ*

Lassen Sie sich... verzaubern!

Von maßgeschneiderten Lösungen unseres Betriebes.

Aufarbeitung von Möbeln
Meister Innungsbetrieb
Böden wie Parkett / Kork
Individueller Innenausbau
Einrichtung nach Maß
Natürlich reparieren wir!
Türen, Haustüren
Einbau und Lieferung von PaX Türen und Fenstern

Inhaber: A. Enk
Nürnberger Straße 39
90513 Zirndorf

Büro: Mo.-Do. 8.30 - 12 Uhr
0911 4010302
Werkstatt: 0911 6002804
www.der-enk.de

Schramm
Küchenstudio

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches Jahr 2022!

Ihr Team vom Küchenstudio Schramm

Individuelle Küchenplanung
Elektrogeräte-austausch
Schreinerarbeiten
Möbel nach Maß
Hauswirtschaftsräume

Schramm Küchenstudio
Mühlsteig 26 | 90579 Langenzenn | Telefon: 09101/5470
info@kuechen-schramm.de | www.kuechen-schramm.de

KUNSTMANN
SANITÄR- & HEIZUNGSTECHNIK

BADSANIERUNG
Eigene Badausstellung

Alles aus einer Hand!

Tel. 0911 31 76 75 • www.kunstmann-sanitaer.de
Kundenparkplätze vorhanden

MÜLLER **NATURSTEINE GRABMALE**

MEISTERBETRIEB SEIT 1971.
■ Werkstatt ■ Ausstellung ■ Büro

- Wir bieten Ihnen fachgerechte Kundenberatung.
- Reichhaltiges Lager an über 300 Fertigsteinen.
- Große Auswahl an Bronzeskulpturen, Schalen, Laternen und Vasen.
- Unser Service: Instandsetzung von Grabanlagen und Nachbeschriftung.

90765 Fürth • Friedenstr. 20
Tel.: 0911-7906690 • Fax: 0911-7905384

90522 Unterasbach • Jasminstr. 1 (am Friedhof)
Tel.: 0911-697343 • Fax: 0911-6996478

Junge Familie hofft auf WEIHNACHTSWUNDER...

Wir suchen schon so lange nach einem Grundstück bis 1000€/m² oder einem Haus mit kleinem Garten in Oberasbach.

Wer kann uns helfen?

0157 / 501 600 47
wohnen-oas@gmx.de

HERAUSFORDERUNGEN GEMEINSAM ANPACKEN: Gelebte Nächstenliebe

Liebe Leserinnen und Leser,

Weihnachten ist das Fest der Nächstenliebe. Wenn ich zurückblicke, haben wir ein ganzes Jahr der Nächstenliebe und Solidarität erlebt. Die Entscheidung, sich impfen zu lassen, ist für mich auch eine Entscheidung für die Gesellschaft und zählt ganz klar zur Nächstenliebe.

Im Juli wurde der Zenngrund von einer Hochwasserwelle überschwemmt. Ehrenamtliche Einsatzkräfte haben vor Ort selbstlos geholfen.

Albert Schweitzer sagte einmal: „Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann, steht in den Herzen der Mitmenschen.“ Der Satz passt in unsere Zeit. Denn eines ist 2021 deutlich geworden: Nur gemeinsam schaffen wir es, die großen

Herausforderungen zu meistern.

Mein herzlicher Dank geht daher an alle Ehrenamtlichen, zum Beispiel in Vereinen oder der Nachbarschaftshilfe, und an alle Menschen, die sich für andere einsetzen.

Auch wenn wir weiter umsichtig mit der Anzahl der Kontakte umgehen müssen, wünsche ich Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes Neues Jahr.



Foto: Landratsamt Fürth

*Herzlich,
Matthias Diebl*

Matthias Diebl – Landrat des Landkreises Fürth



IMPRESSUM

Das „Landkreis-Magazin“ erscheint alle 14 Tage.

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Inhalt:
Landratsamt Fürth, Pinderpark 2, 90513 Zirndorf.

Redaktion: Roland Beck, Tel. 0911 692 05 00

Anzeigenverwaltung: herbstkind Werbeagentur GmbH, Siemensstraße 3, 90766 Fürth, Tel. 0911 976 40 79-10, -55, -66
E-Mail: lkm@herbstkind-wa.de

Satz: herbstkind Werbeagentur GmbH

Bilder: Landratsamt Fürth, pixabay, Thomas Klein

Anzeigenpreisliste ab 1.1.2021, Auflage 55.000, kostenlose Verteilung an die Haushalte im Landkreis Fürth. Druck auf 70 g/m² Recycling Papier Charisma Silk. Für Druckfehler wird keine Gewähr übernommen.

Für die nächste Ausgabe:
Redaktionsschluss Amtsblatt: 3.01.2022
Anzeigen-Annahmeschluss: 3.01.2022



www.blauer-engel.de/uz195

Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet

INHALT

- 4** Regionale Weihnachtsgeschenke
- 7** Corona
- 8** Jugendamtsetat erhöht
Jugendsozialarbeit an Realschule
- 9** Steigende Schülerzahlen
- 10** Zensus 2022
- 11** Linie 121
- 13** Sperrmüll richtig entsorgen
- 14** APPs auf einen Blick
Digitales Amt
- 16** Anrufsammeltaxi
- 19** Podcast aus dem #heimatlandkreis
Heimateck'n Fotorätsel
- 20** **AMTSBLATT**
Amtliche Mitteilungen
des Landkreises Fürth



REGIONALE WEIHNACHTSGESCHENKE



Der Duft von frischen Tannennadeln und Kiefernäzweigen lag in der Luft, als Landrat Matthias Dießl, zusammen mit Kurt Krömer, Bürgermeister der Stadt Stein, und Partnern der Regionalinitiative „Gutes aus dem Fürther Land“ die Gartenwelt Dauchenbeck in Stein besucht hat. Frisch geschlagene Weihnachtsbäume aus der Region werden hier nebst vielen anderen Garten- und Adventsartikeln zum Kauf angeboten.

Die Gartenwelt Dauchenbeck in Stein und Fürth Atzenhof ist mit ihren Produkten bei Hobbygärtnern, Pflanzenliebhaber, Blumen- und Gemüseanbauern beliebt. Der Betrieb, der für regionale Kreisläufe und Arbeitsplätze vor Ort steht, wird inzwischen in der vierten Generation geführt. „Begonnen hat alles mit einer Gärtnerei in Fürth mit Schnitt- und Topfpflanzen“, berichtete die Geschäftsführerin Mirja Dauchenbeck-Barth. „Vor 20 Jahren kam der Einzelhandel mit einem Gartencenter in Atzenhof dazu.“

Nachhaltigkeit und regionale Qualität
Wichtig ist dem Unternehmen Fachberatung für Kundinnen und Kunden. Ob es um den Blumenschmuck für die eigene Hochzeit, die

Die Regionalinitiative „Gutes aus dem Fürther Land“ war zu Gast bei der Gartenwelt Dauchenbeck in Stein.



richtige Auswahl eines Obstbaums oder die Gestaltung des Vorgartens geht – gerne wird dafür eine fundierte, persönliche Beratung und weiterer Service angeboten. Neben dem Verkauf lädt auch das angeschlossene Café mit regionalen Leckereien zum Verweilen ein. „Es freut mich, dass Ihnen Regionalität am Herzen liegt“, so Landrat Matthias Dießl bei der Betriebsbesichtigung. „Mit all den anderen Gärtnereien, Blumenhändlern, Floristen und Baumschulen ist der Landkreis Fürth sehr gut versorgt. Der Gestaltung des eigenen Umfeldes bieten sich damit nahezu unbegrenzte Möglichkeiten in nächster Nähe und bester regionaler Qualität.“ Die Weihnachtsbäume werden aus Vestenbergsgreuth bezogen, andere Produkte aus nahen Gärtnereien und Pflanzenzuchtbetrieben. Auch in der Heimatecke stehen regionale Lebensmittel zum Verkauf. Die kurzen Wege der Produkte unterstreichen hier den Nachhaltigkeitsansatz. Ebenso wird auf Energieeffizienz geachtet. „Unser geschlossenes Bewässerungssystem wird fast ausschließlich mit Regenwasser betrieben und auch der Einsatz von effektiven Mikroorganismen zur Pflanzenstärkung ist uns wichtig. Wir setzen Nützlinge zum integrierten Pflanzenschutz ein, nutzen Hummeln als Bestäubungshilfe und heizen mit

Holzpellets Co2-neutral“, erklärte Mirja Dauchenbeck-Barth.

Bürgermeister Kurt Krömer freute sich über die Ansiedlung des Unternehmens in Stein. „Der Betrieb ist mit seinen drei Betriebsstätten ein wichtiger Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb in Stadt und Landkreis Fürth“ Gut 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei dem Familienbetrieb Dauchenbeck beschäftigt. Ausgebildet werden Gärtner/innen, Floristen/innen und Kaufleute im Einzelhandel.

Kreative Geschenke

Auch kreative Geschenkideen kommen immer gut an: So kann man Zeit verschenken, zum Beispiel mit einer Wanderung auf den tollen Routen im Landkreis mit Einkehr. Immer eine gute Idee sind Gutscheine für kulturelle Einrichtungen oder eine Freizeiteinrichtung. Inspiration bietet die Erlebnis-Homepage des Landkreises: www.erlebnis-landkreis-fuerth.de. Regionale Produkte von Hofläden und lokalen Händlern gibt es also direkt vor der Haustür.

Zum Abschluss der Besichtigung wollten der Landrat und die Regionalinitiative noch wissen, welcher Christbaumschmuck in diesem Jahr im Trend liegt. „Allgemein beliebt ist in diesem Jahr auch hier der Boho-Style mit Trockenblumen, natürliche Farben wie Braun, Grün und Beige ebenso der traditionelle Klassiker Rot, so Christina Dauchenbeck. „Jedoch sind die Geschmäcker immer verschieden und es hängt auch von der Wohnungseinrichtung ab.“ Der Landrat wünschte mit seinen Besucherinnen und Besuchern der Gartenwelt Dauchenbeck eine erfolgreiche Adventszeit.

Geschenkideen aus dem Landkreis Fürth

Handgemachtes, liebevolles Design und regionale Produkte kommen an Weihnachten immer gut an. Im "ZeitRaum. Der RegionalStore" gibt es viele schöne Geschenkideen für Groß und auch Klein – alles aus dem Landkreis Fürth. Es gibt viel zu entdecken: Bekleidung, Accessoires, Möbeldesigns, Wohnaccessoires, Haushaltsprodukte, regionale Schmanke. Und vieles mehr. Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Allianz Zenngrund und der Stadt Langenzenn umgesetzt. Viele Produkte von etwa 25 Jungunternehmerinnen und -unternehmern sowie Direktvermarkterinnen und Direktvermarktern aus dem Landkreis sind dort erhältlich.

Hindenburgstraße 29, 90579 Langenzenn.

Öffnungszeiten:

Mi, Do und Fr, 15-19 Uhr

Sa, 9-12 Uhr

Letzter Verkaufstag: 24. Dezember von 9-12 Uhr.

www.landkreismacher.de/kauf-ein/zeitraum

Hinweis: Nur Barzahlung möglich.

Der Landkreis-Kaffee - immer eine gute Idee

Und noch ein Tipp: Der Landkreis-Kaffee ist das ideale Geschenk und passt gleichzeitig zu jedem Anlass. Der Fairtrade-Landkreis Fürth setzt sich gemeinsam mit seinen Kommunen für den Fairen Handel ein. Derzeit unterstützt der Landkreis Fürth die langjährige Partnerschaft der Dekanate Fürth und Siha/Tansania im Rahmen der Initiative "1000 Schulen für unsere Welt".

In Siha wird eine Handwerkerschule aufgebaut, um jungen Menschen vor Ort eine Perspektive zu bieten. Pro gekaufter Packung dieses fair gehandelten Kaffees fließt ein Euro in dieses Projekt.

Der Landkreis-Kaffee stammt aus Tansania und wird durch das in Cadolzburg ansässige Regionale Fairhandels-Zentrum CaWeLa über die Fairhandelsgesellschaft GEPA bezogen. Auch die Röstung der Bohnen findet vor Ort bei der Kaffeerösterei Espresso aus Cadolzburg statt. Der Landkreis-Kaffee ist bei vielen Verkaufsstellen erhältlich. Näheres unter www.landkreis-fuerth.de/gewerbe-im-landkreis/fairtrade.

Die Landkreismacher. Für Dich. Vor Ort. Immer Da.

Und obendrein bieten die vielen Händlerinnen und Händler aus dem Landkreis tolle Produkte und Geschenkartikel: Auf der Homepage www.landkreismacher.de zeigt der Landkreis Fürth zusammen mit Kooperationspartnern die wirtschaftliche Vielfalt in den 14 Landkreisgemeinden. Die „Landkreismacher“ sind Händler und Dienstleister aus der Region, die sich auf der Homepage präsentieren. Mit einem Weihnachtseinkauf vor Ort trägt man dazu bei, dass Ortskerne lebendig und die Heimat lebenswert ist.

CORONA

GEMEINSAMES IMPFZENTRUM FÜR STADT UND LANDKREIS FÜRTH: Booster-Impfungen in der Grünen Halle

Seit Anfang Dezember werden an den Adventswochenenden **Booster-Impfungen in der Grünen Halle durchgeführt**. Auch am letzten Adventswochenende sind sie von 8 bis 20 Uhr möglich. Termine werden online über das bayernweite Portal www.impfzentren.bayern angeboten. Für Bürgerinnen und Bürger ohne Internetzugang besteht die Möglichkeit, telefonisch unter 0911/950 917-0 einen Termin zu vereinbaren. Bei der Impfkaktion in der Grünen Halle werden ausschließlich Personen geimpft, die bei den beiden ersten Impfungen mit Biontec oder Moderna geimpft wurden.

Alle wichtigen Informationen zur Impfkaktion gibt es unter <https://www.agnf.org/impfkaktion>. Seit 15. Dezember gibt es in der Fürther Fußgängerzone, Schwabacher Straße 15, eine weitere Impfstation.



Foto: Landratsamt Fürth

Auch zum Thema Impfungen für Kinder zwischen fünf und elf Jahren befinden sich die Verantwortlichen in Planungen. Zukünftig soll es – parallel zum Angebot der niedergelassenen Kinderärzte – eine Kinderimpfsprechstunde vom Fürther Impfzentrum geben, bei der Kinderärzte für Impfungen oder ein Beratungsgespräch zur Verfügung stehen. Eine Information dazu erfolgt rechtzeitig. Gestartet wird sobald der Kinderimpfstoff zur Verfügung steht.

Weitere Impfmöglichkeiten:
www.agnf.org/impfzentrum

Übersicht Testzentren:
www.landkreis-fuerth.de



Das PCR-Testzentrum und die Schnell-Teststreifen suchen Personal

Um die aktuellen Kapazitäten weiter ausbauen zu können, benötigen die durch die Stadt und den Landkreis Fürth beauftragten Teststrukturen personelle Unterstützung. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an die Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth e. V. als Betreiber unter personal@agnf.org. Gesucht werden vor allem:

Medizinische Fachkräfte

oder

Personen, die bereits Erfahrungen an Teststreifen sammeln konnten.

- sozialversicherungspflichtiges Anstellungsverhältnis
- Vollzeit, Teilzeit oder als 450,- Euro Kraft

Bewerbungen bitte an:
personal@agnf.org



DORIS SOWINSKI

Das Jahr neigt sich dem Ende zu. So möchte ich mich für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken und wünsche erholsame Feiertage und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr.

§ Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

Helmplatz 1 · 90762 Fürth
Tel. 0911/97 59 22 22 · Fax 0911/97 59 22 24
kanzlei@ra-sowinski.de · www.ra-sowinski.de

Vier Einzelappartements

im Betreuten Wohnen der Hospitalstiftung Langenzenn, Friedrich-Ebert-Straße 7a, zu vermieten.

Da es sich um eine Einrichtung für Betreutes Wohnen handelt, ist mit einem Servicedienstleister ergänzend ein Vertrag über Grundleistungen (z. B. pflegerische Betreuung im Krankheitsfall, soziale Betreuung und Beratung, ständige Rufbereitschaft und die Vermittlung von Dienstleistungsangeboten) abzuschließen.

Interessenten wenden sich bitte an
Frau Kreisl · Friedrich-Ebert-Straße 7 · 90579 Langenzenn
Tel. 09101 703-306



Ihr Partner für erneuerbare Energien

Photovoltaik-Anlagen
Energiespeicher
Ladestationen für Elektroautos
Netzautarke Energielösungen
Blockheizkraftwerke



ereneo
www.ereneo.de

Dipl.-Ing. T. Tschafarty | 0175/ 5283795 | info@ereneo.de

DER DACHS BACHER

Aluprofile · **Elektrozubehör**
Haushaltsbedarf · Gartenbedarf
Künstlerfarben/Basteln · Kurzwaren
LKW-Plane · **Sanitärbedarf**
Werkzeug · **Wachstuch-Tischdecken**

K-D Handels- und Pfandhaus GmbH · Industriestraße 15
90599 Diethenhofen · 0 98 24 / 9 11 66 · www.alu-spezi.de
Do. & Fr. 9.00 - 18.00 Uhr · Sa 9.00 - 12.00 Uhr

GEMEINSAM GEGEN COVID 19

Wir suchen für die Einstellung bei der Regierung von Mittelfranken laufend mehrere

CTT-MITARBEITERINNEN / MITARBEITER (w/m/d)

zur Unterstützung des Gesundheitsamtes (Voll- oder Teilzeit / befristet bis 31.12.2022 / EG 5 TV-L).

Zu Ihren Aufgaben gehört u.a. die Ermittlung/Nachverfolgung/Beratung von Kontaktpersonen, Telefondienst und die Mitarbeit bei Quarantäne-Maßnahmen

- Sie pflegen gute Umgangsformen und ein höfliches Auftreten?
- Der wechselnde Dienst am Wochenende sowie an Feiertagen ist für Sie kein Problem?

INTERESSIERT?

Dann bewerben Sie sich initiativ über unsere Homepage
www.landkreis-fuerth.de/karriere.



FRAGEN?

Frau Barton und Herr Steiner stehen Ihnen gerne unter 0911 / 9773 – 1120 oder -1123 zur Verfügung.



Landkreis Fürth
Leistungsfähig. LebensFroh.

AUSGABEN FÜR JUGENDAMT STEIGEN WEITER AN:

Höhere Fallzahlen



Die Ausgaben für das Jugendamt werden im kommenden Jahr um knapp elf Prozent steigen. Das geht aus dem Haushaltsentwurf für das Jahr 2022 hervor, der im jüngsten Jugendhilfeausschuss vorgestellt wurde. Die Aufwendungen werden demnach voraussichtlich etwa 19,8 Millionen Euro betragen.

Die Personalkosten für das Jugendamt steigen um 258.755 Euro an, wenn der Kreistag dafür grünes Licht gibt. Mehr Personal ist u.a. notwendig, weil eine Jugendsozialarbeit an der Realschule Zirndorf gestartet wird (siehe eigener Bericht). Zur Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit sowie aufgrund der gestiegenen Nachfrage im Bereich der Koordinierenden Kinderschutzstelle ist ebenfalls eine Aufstockung des Personals vorgesehen.

Mehr Pflegekinder

Dazu ist im Bereich der Vollzeitpflege seit 2018 ein kontinuierlicher Anstieg der Pflegekinder zu verzeichnen und auch die Zahl der

Kinder, die aufgrund einer Kindeswohlgefährdung oder einer familiären Krisensituation umgehend in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht werden müssen, hat zugenommen. Auch hier ist deshalb ein zusätzlicher Stellenbedarf erforderlich.

Psychische Belastung steigt

Im Allgemeinen Sozialdienst ist aufgrund der ebenfalls gestiegenen Fallzahlen sowie im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ebenfalls eine höhere Stellenzahl notwendig.

Im Rahmen der Fallbesprechungen wird immer wieder deutlich, dass das Konfliktpotenzial sowohl in den Familien als auch im Hinblick auf Trennung und Scheidung weiterhin zunimmt und dass Elternteile sich immer häufiger mit der Kindererziehung überfordert fühlen. Darüber hinaus werden bei den Kindern/Jugendlichen zunehmend sowohl psychische Auffälligkeiten oder eine seelische Behinderung als auch Störungen im Sozialverhalten festgestellt. Oftmals treffen in den Familien sogar verschiedene der genannten Problematiken aufeinander.

Dazu kommen die Auswirkungen der Corona-Pandemie, die in vielen Familien mit Kita- und Schulschließungen, Homeschooling, Homeoffice, Kontaktbeschränkungen, Bewegungsmangel oder Kurzarbeit zu zusätzlichen Belastungen geführt hat. Der Prozentsatz der Kinder/Jugendlichen, die psychisch sehr belastet sind, ist im Zuge der Pandemie deutlich gestiegen - von 20 Prozent vor der Pandemie auf nun rund 30 Prozent.

Mehr sozialpädagogische Betreuung notwendig

Im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe zeichnet sich ebenfalls eine weitere kontinuierliche und deutliche Steigerung ab. Nachdem zum Stichtag 1. Juli 2018 insgesamt 58 Familien betreut wurden, waren es am 1. Juli 2019 schon 77 Familien, ein Jahr später dann 83 Familien und am 1. Juli 2021 sogar 94 Familien. Die Zahl der Kinder, die in einer heilpädagogischen Tagesstätte untergebracht sind, ist nach dem Rückgang im Vorjahr nun ebenfalls deutlich gestiegen.

Fallzahl von Kindeswohlgefährdung nimmt zu

Im Rahmen der Inobhutnahme kommt es aufgrund von festgestellten Kindeswohlgefährdungen immer häufiger zu kurzfristigen oder in Einzelfällen auch mehrmonatigen Unterbringungen. Die Zahl der im Jahr 2020 festgestellten Kindeswohlgefährdungen ist nicht nur bundesweit, sondern auch im Landkreis Fürth gestiegen.

Unbegleitete Minderjährige – Zahl steigt

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer, die im ANKER-Zentrum in Zirndorf ankommen und dann sofort vom Kreisjugendamt Fürth in Obhut zu nehmen sind, ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. Im Jahr 2020 waren es 21 Inobhutnahmen und im Jahr 2021 (bis November) bereits 37 Unterbringungen.

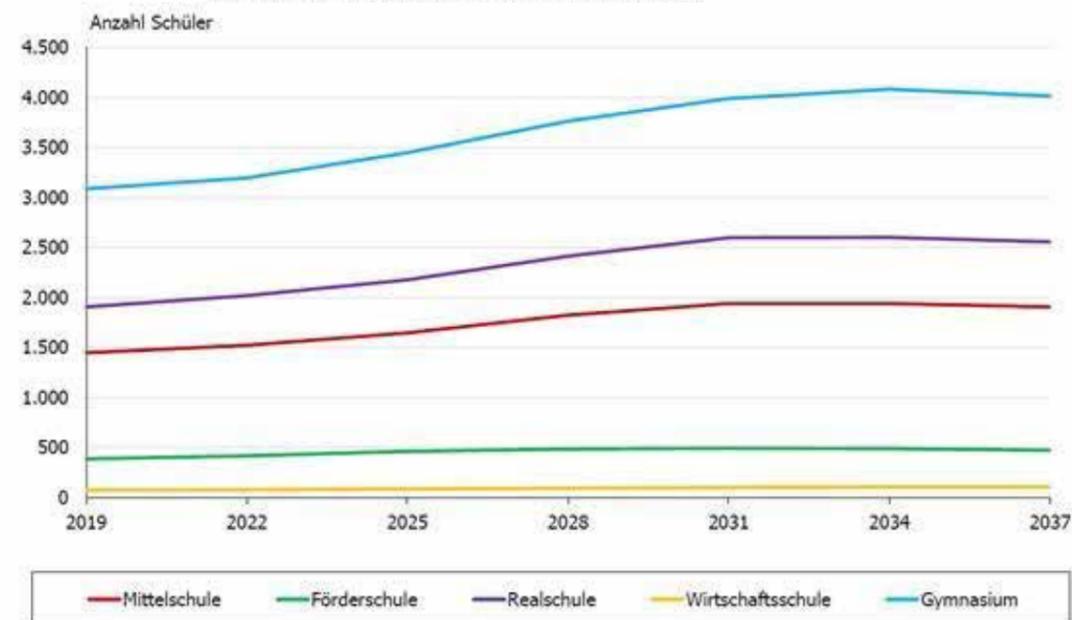
Unbefristete Stelle

Der Jugendhilfeausschuss gab daher dem Kreistag die Empfehlung, eine unbefristete Stelle für die Jugendsozialarbeit an der Realschule Zirndorf zu schaffen. Die Fachkraft soll im Umfang von 30 Stunden in der Woche während der Schulzeit eingesetzt werden. Der Landkreis kann dazu eine staatliche Förderung in Anspruch nehmen.

VERLAGERUNG FÜR REALSCHULE LANGENZENN FAVORISIERT:

Steigende Schülerzahlen

Darstellung 6-1-1: Schulbedarf im Landkreis Fürth - Entwicklung bis 2037 auf Basis des regionalen Bildungsverhaltens, Modell mit Wanderungen



Angesichts der prognostizierten steigenden Schülerzahlen an der Realschule in Langenzenn plant der Landkreis Fürth bereits für die Zukunft. Dazu hat die Verwaltung unterschiedliche Lösungen genauer untersucht. Im jüngsten Schulausschuss wurde nun beschlossen, jene Variante weiter zu untersuchen, die eine Verlagerung neben das Gymnasium in Langenzenn vorsieht.

Laut dem aktuellen Schulentwicklungsgutachten würden im Jahr 2037 über 760 Schülerinnen und Schüler die Realschule Langenzenn besuchen - aktuell sind es rund 560. Nach dem neu erstellten Raumprogramm wird bis 2031 von 29 Klassen mit fünf Eingangsklassen ausgegangen.

Alternative Lösung erforderlich

„Bei der ursprünglichen Antragstellung für die Realschule Langenzenn wurde vom Freistaat Bayern als Fördergeber langfristig ein Bedarf von etwa 500 Schülern in 18 Klassen und mit drei Eingangsklassen zugrunde gelegt. Im Schuljahr 2021/2022 sind es aber bereits 562 Schüler mit vier Eingangsklassen“, erläuterte der Landrat. Zudem wurde vor einigen Jahren

die Mittelschule Veitsbronn am Standort Langenzenn zusätzlich integriert, so dass dort kein Rückgang der Schülerzahlen stattgefunden hat. Nun werden für alle drei Schulen (Realschule, Mittelschule und Grundschule) auf dem bestehenden Gelände am Klaushofer Weg für die nächsten Jahre deutlich wachsende Schülerzahlen prognostiziert.

Verschiedene Varianten wurden deswegen untersucht. So etwa ein Tausch der Gebäude von Dillenbergschule in Cadolzburg und Realschule Langenzenn. Nach intensiver Abwägung werde von der Verwaltung der Verkauf des Bestandsschulgebäudes am Klaushofer Weg und der Neubau eines Realschulgebäudes beim Gymnasium Langenzenn favorisiert, erläuterte der Landrat. Von der Stadt Langenzenn wurde der Erwerb des Realschulgebäudes angeboten, um das Gebäude für den eigenen Bedarf zu nutzen, zum Beispiel für die Erweiterung der Mittelschule oder einen Hort. Somit könnte dies einer sinnvollen Folgenutzung zugeführt werden.

Über das Grundstück, auf dem sich das Schulgebäude derzeit befindet, hat der Landkreis mit der Stadt Langenzenn einen Erbbaurechtsvertrag geschlossen. Die Verwaltung ist beauf-

tragt, Gespräche mit der Stadt Langenzenn hinsichtlich der einvernehmlichen vorzeitigen Aufhebung des Erbbaurechtsvertrags und zum Verkauf des Realschulgebäudes zu führen.

Geprüfte Optionen

Der Neubau eines größeren Realschulgebäudes in Nachbarschaft des Gymnasiums könnte nach Ansicht der Schulverwaltung Synergieeffekte erzeugen – zum Beispiel durch den Bau von zusätzlichen Hallenkapazitäten und der Nutzung von Sportflächen im Außenbereich, die beiden Schulen zur Verfügung stehen.

Das Verkehrsaufkommen im Klaushofer Weg, in dem sich die Schule aktuell befindet, würde sich durch den Wegzug der Realschule entspannen. Das Grundstück des Gymnasiums biete zudem Platz für Erweiterungen. Auch eine angrenzende Realschule könnte bei Veränderungen der Schülerzahlen erweitert werden. Ein zusätzlicher Vorteil: Es ergeben sich dort ebenfalls Synergien bei der Schülerbeförderung. Der Ausschuss gab dem Kreistag die Empfehlung, diese Variante weiter zu verfolgen. Dazu soll als nächstes ein konkreter Plan ausgearbeitet werden. Gleichzeitig sollen Gespräche mit der Stadt Langenzenn geführt werden.

NEUES ANGEBOT IN ZIRNDORF:

Jugendsozialarbeit an der Realschule

An der Realschule Zirndorf wird in Zukunft Jugendsozialarbeit durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Kreisjugendamts angeboten.

Im Juli 2021 meldete der Schulleiter einen entsprechend hohen Bedarf an. So sei die Jugendsozialarbeit zum Beispiel aufgrund von familiären Problemen, Suchtproblemen oder selbstverletzendem Verhalten notwendig.

Die im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus angestellte Schulsozialpädagogin, die für die beiden Realschulen Zirndorf und Langenzenn zuständig ist, darf von ihrem Auftrag her grundsätzlich keine Einzelfallhilfe leisten und könnte das Fallaufkommen auch nicht bewältigen.

DRAHT KRIPPAER
GMBH SCHLOSSEREI & ZAUNBAU SEIT 1882

Ihr Spezialist für Metallzäune
wünscht Ihnen frohe und
besinnliche Weihnachten
sowie einen guten
Rutsch ins neue Jahr!

Draht Krippner GmbH
Mühlsteig 41-43
D-90579 Langenzenn
Tel. +49 9101 8285
info@draht-krippner.de
www.draht-krippner.de

Lehnen Sie sich zurück!
Wir verkaufen und vermieten
Ihre Immobilie für Sie
sorgenfrei und
zum Bestpreis!

Bernd Barthmus Markus Zächmann

tb&z
Immoservice
Ihre Immobilien Profis
im Landkreis Fürth

Wir wünschen all unseren Kunden,
Interessenten und Geschäfts-
partnern ein schönes Weihnachtsfest
und ein gesundes, glückliches,
neues Jahr!

0911 / 528 59 402
info@bz-immoservice.de
www.bz-immoservice.de

ivd Mitglied im IVD
Verband der Immobilienberater, Makler,
Verwalter und Sachverständigen

Wir wünschen Ihnen
ein frohes Fest und einen
guten Start ins Jahr 2022.

SCHAUDI
ZN der RÖDL energie
Marktplatz 5 · 90556 Cadolzburg · ☎ 09103 82 28
schaudi@roedl-energie.de · www.heizoel-schaudi.de

AVIA

GLAS | zuverlässig | 0911-969730 |
50 JAHRE 1963-2013 | modern | günstig | TÜR EN
FENSTER | innovativ |
HANOLD
Meisterbetrieb

Oberasbacher Str. 4 · 90513 Zirndorf
Tel. 0911/96 97 30 · Fax 0911/96 97 322
hanold@hanold.de · www.hanold.de

K-D **PFANDLEIHAUS**
Bargeld SOFORT

PKW, PKW-Anhänger, Werkzeuge aller Art, Elektronik
Waffen und vieles mehr können als Pfand dienen

✓ **Schnell, einfach und unbürokratisch**
in der Abwicklung

✓ **Keine Gehaltsnachweise, Finanzauskünfte**
etc. erforderlich

Waffen und Munitionverkauf nur gegen EWB!

INFOTELEFON: 09824 91166 · K-D Handels- und Pfandhaus GmbH
Industriestr. 15 · 90599 Dietershofen · Do. + Fr. 9 - 18 Uhr Sa. 9 - 12 Uhr

RAU / UNSER UNTERNEHMEN
RAU ENTSORGUNGSZENTRUM

Das RAU Entsorgungszentrum in Fürth ist Ihr Fachbetrieb rund um Containerverleih, Schüttgüter, Recycling und Entsorgung in der Metropolregion Nürnberg, Fürth und Erlangen. Seit der Gründung im Jahr 1953 steht unser Familienunternehmen für zuverlässigen, flexiblen und schnellen Service.

Entsorgung

Wir entsorgen Bauschutt, Erdaushub, Baustellenmischabfälle, Gipsabfälle, Y-Tong, Holz, Schrott, Gartenabfälle, Asbesthaltige Abfälle, Dämmwolle uvm.

Vereinbaren Sie einfach einen persönlichen Termin und lassen Sie sich ein individuelles und faires Angebot für Ihr Vorhaben erstellen.

Rau GmbH
Boxdorfer Straße 8b 90765 Sack
info@rau-entsorgungszentrum.de 0911 300 374 90

ROHSTOFFE UND ZUKUNFT SICHERN.
rau-entsorgungszentrum.de

ABFALL

SPERRMÜLL:

So entsorgt man sperrige Abfälle

Für sperrige Einrichtungsgegenstände aus dem Haushalt, die zu groß für die Restmülltonne sind, gibt es die Sperrmüllabfuhr. Sie kann von jedem Haushalt bis zu zweimal im Jahr beantragt werden, entweder online www.landkreis-fuerth.de oder mit einer Sperrmüllkarte. Innerhalb von zwei bis drei Wochen wird per E-Mail oder Brief der Abholtermin mit weiteren Erläuterungen dazu mitgeteilt.

Abgeholt werden Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände aus brennbarem Material oder Metall (z.B. Tisch, Stuhl, Bett, Matratze, Federbett, loser Teppich, Schrank, Regal, Polstermöbel, Gartenmöbel, Gartengeräte und -werkzeuge, Fahrrad, Kinderwagen und -spielgeräte) oder Teile davon. Achtung: Renovierungsabfall und Kleinteile zählen nicht zum Sperrmüll.

Kleinteilige nicht verwertbare Abfälle können nach und nach über die Restmülltonne entsorgt oder beim Wertstoffhof (gegen Gebühr) angeliefert werden. Ein Sack mit Kleinteilen oder eine Kiste mit Sammelsurium bleiben entsprechend bei der Sperrmüllabfuhr stehen. Abfälle aus Renovierungs- und Umbauarbeiten im Haus und Garten (Wand- und Deckenverkleidung, Türen, Fenster; Heizungsbestandteile, Bodenbeläge, Tapeten, Abdeckfolien, Gartenzaun, Palisaden, Dach/Holzlaten, Gartenhaus, Terrasse) sind über die Wertstoffhöfe zu entsorgen. Auch nicht-brennbares Material (z.B. Porzellan, Geschirr, Waschbecken, Keramik-Blumentöpfe und Pflanztröge, Spiegel, Fenster/Flachglas, Tisch- und Arbeitsplatten aus Stein, Glas oder Keramik) zählt nicht zum Sperrmüll. Es kann als Bauschutt beim Wertstoffhof angeliefert werden.



Fotos: Landratsamt Fürth

Wenn mal was Sperriges weg muss...

Aktuell ist bei Anlieferungen zum Wertstoffhof in Zirndorf/Leichendorf zu beachten, dass vorab ein Termin online oder telefonisch zu vereinbaren ist. Die Anlieferung beim Wertstoffhof in Langenzenn ist derzeit ohne Terminvereinbarung möglich.

Was ist am Abholtag zu beachten?

Der Sperrmüll muss am Abholtag ab 6:30 Uhr ebenerdig (maximal fünf Meter von der befahrbaren Straße entfernt am Entleerungsplatz der Mülltonnen) zur Abholung bereitgelegt werden. Am Tag der Abfuhr sind zwei Fahrzeuge im Einsatz: Eines sammelt den brennbaren Sperrmüll ein. Dieser wird über die Müllverbrennungsanlage der Stadt Nürnberg entsorgt. Die metallenen Sperrgüter dagegen

sind Wertstoff und werden recycelt. Daher sollte Metall vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitgestellt werden. Größere Sperrmüll- und Eisenteile sind so zu zerlegen, dass sie von zwei Männern getragen werden können und nicht länger als circa zwei Meter sind. Es ist darauf zu achten, dass die Teile ohne Gefahr für die Mitarbeiter eingeladen werden können. Es erfolgt keine Abholung aus Garagen, Carports, Hofanlagen oder Anhängern.

Was tun mit einer Kühltruhe?

Kühl-/Gefriergeräte sowie Geschirrspüler, Waschmaschine, Wäschetrockner und Elektroherde können online, per E-Mail oder telefonisch zur Abholung angemeldet werden. Sie erhalten einen (kostenlosen) Abholtermin – separat von der sonstigen Sperrmüllabfuhr. Alle übrigen Elektrogeräte sind kostenlos und ohne Sperrmüllkarte bei einem der Wertstoffhöfe abzugeben.



KONTAKT

Hotline Abfallwirtschaft:
0911 / 9773 - 3037
E-Mail: abfallberatung@lra-fue.bayern.de
App:



Auf einen Blick

APPS

Wann wird die Mülltonne geleert?

Wo gibt es Rat und Tat für Eltern und Kind?

Mit unseren APPS haben Sie wichtige Infos und Hilfe jederzeit bei sich!

Abfall-App

- Abfuhrtermine für Ihre Adresse mit Erinnerungsfunktion
- Öffnungszeiten & Standorte von Glascontainern und Sondermüllsammlung
- Verteilstellen für Biotüten
- Verkaufsstellen für Kompost
- Abholung von Sperrmüll und Elektrogerät
- Tausch- und Verschenkmarkt
- Termin für Wertstoffhof vereinbaren



- Wichtige Einrichtungen, z. B. Schulen mit Kontaktdaten und Routenplanern
- Notruf-Telefonnummern
- Spielideen für die Kids
- Erklärvideos, z.B. zu Familienleistungen und Signalen von Babys

Die App muss nicht heruntergeladen werden. Es genügt, die Webseite familie-landkreis-fuerth.de aufzurufen und die Seite auf den Startbildschirm des Handys zu ziehen.

Integreat

- Die App für neuzugewanderte Bürgerinnen und Bürger, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete. Die App hilft Beratungsstellen und Ehrenamtlichen.
- Leitsystem zu Behörden, Ämtern und Beratungsstellen
- Erste Orientierung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU-Staaten oder Personen aus Drittstaaten
- Verständliche Information zu Sprache, Gesundheit, Schule und Bildung, Kinder, Jugend und Familie sowie Freizeit
- Informationen zu Corona
- In sieben Sprachen: Deutsch, Arabisch, Bulgarisch, Englisch, Griechisch, Rumänisch, Türkisch



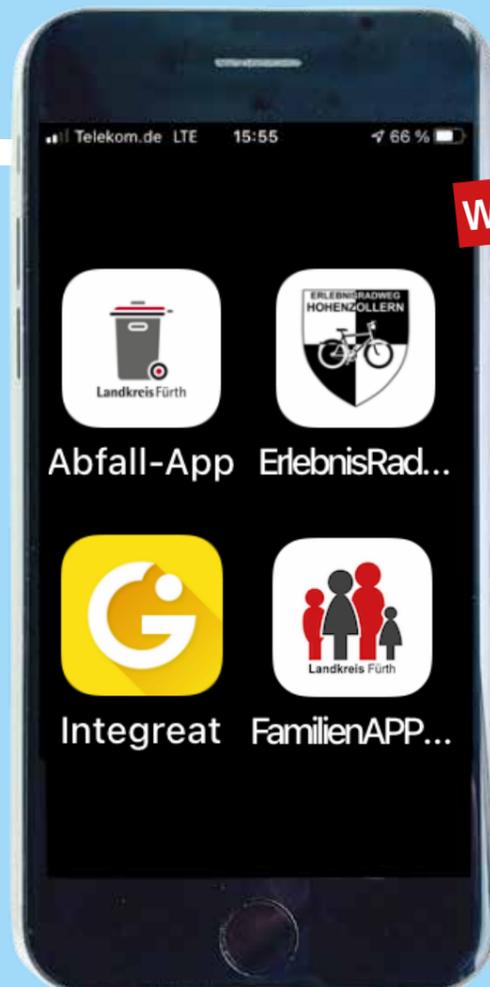
Erlebnisradweg-Hohenzollern

- Auf den Spuren der Hohenzollern - rund 95 km von Nürnberg nach Ansbach.
- Augmented Reality-Funktion mit historischen Figuren, die zum Leben erweckt werden
- Top11 Highlights der Route als 3D-Modelle
- Marker vor Ort zum Scannen erzählen interessante Geschichten



Familien-App

- Der Online-Wegweiser für Eltern und Kinder im Landkreis: Infos zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, zu Erziehung und Partnerschaft, aber auch zu rechtlichen und finanziellen Themen.
- Informativer Wegweiser für alle Lebenslagen
- Aktuelle Veranstaltungen für Familien



www.verschenkmarkt-landkreis-fuerth.de



TAUSCHEN SCHENKEN wenn's mal nicht passt. BESSER ALS ENTSORGEN

Im Landkreis Fürth gibt es dafür den Tausch- und Verschenkmarkt.

Landkreis Fürth
Leistungsfähig. LebensFroh.

UNSERE NEUE SERIE:

Digital.Immer.Geöffnet.

Die Stadt und das Landratsamt Fürth haben - wie berichtet - das Prädikat „Digitales Amt“ erhalten. Bayerns Digitalministerin Judith Gerlach überreichte die Auszeichnungen an Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung und Landrat Matthias Diebl im Fürther Rathaus. Als „Digitales Amt“ dürfen sich bayerische Kommunen

bezeichnen, die bereits mindestens 50 kommunale und zentrale Online-Verfahren im sogenannten BayernPortal verlinkt haben. Diese Ämter werden zudem auf der Webseite des Staatsministeriums für Digitales veröffentlicht, um zu zeigen, welche Kommunen bei der Digitalisierung bereits gut vorangekommen sind.

Heute stellen wir drei weitere beliebte Formular vor, die auf der Webseite des Landkreises Fürth zu finden sind:

Weitere Online-Services finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de

oder direkt hier:



**DIGITAL.
IMMER.
GEÖFFNET.**

www.landkreis-fuerth.de
#landkreisfürth

Landkreis Fürth
Leistungsfähig. LebensFroh.

Abfallbehälter an-, ab- und ummelden

Hier können Bürgerinnen und Bürger ihre Mülltonnen ändern. Es ist das beliebteste Formular und wird am häufigsten genutzt, denn es erspart den Anruf bei der Abfallberatung.



Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung

Ob zu Weihnachten oder zu anderen Anlässen: Gemeinnützige Sammlungen sind beliebt. Sie müssen allerdings vorher beim Landratsamt Fürth angezeigt werden. Auch dafür gibt es ein entsprechendes Online-Formular, das den Vorgang schnell und unkompliziert macht.



Antrag auf Auskunft aus dem Altlastenkataster

Über dieses Formular können sich Bürgerinnen und Bürger über eventuelle Altlasten auf ihrem (oder geplanten) Grundstück informieren. So lässt sich in Erfahrung bringen, ob es an der Stelle früher Besonderheiten gab - zum Beispiel eine ehemalige Abfalldeponie.



ANRUFSSAMMELTAXI



AST-Fahrplan



- AST-Liniennummer mit Bedienungsgebiet**
- A120 Siegelsdorf
 - A135 Langenzenn
 - A130 Cadolzburg
 - A150 Zirndorf
 - A110 Roßtal
 - A155 Unterasbach
- Grenze Bedienungsgebiet**
- zusätzliche AST-Haltestelle mit zugeordnetem Bahnhof
 - Bus (Mo. – Sa.; vom 1.5. - 1.11. auch an Sonn- und Feiertagen)
 - Bus (an allen Tagen - tagsüber mind. 1h-Takt)
 - Bahn

WO FÄHRT DAS AST - WIE FUNKTIONIERT DAS AST - WICHTIGE INFOS DAZU

Das Anrufsammeltaxi (AST) ist ein zusätzliches, attraktives Angebot zu den Bussen und Bahnen im Landkreis Fürth. Der Unterschied in der Nutzung des Anrufsammeltaxis (AST) und einem „normalen“ Linienbus besteht lediglich darin, dass das AST nur fährt, wenn eine Bestellung vorliegt. Das AST verkehrt immer dann, wenn kein Linienbus mehr unterwegs ist.

Abends und an den Wochenenden werden Sie innerhalb einem der sechs Bedienungsgebiete des Landkreises, vom Bahnhof Siegelsdorf, Langenzenn, Cadolzburg, Unterasbach, Zirndorf oder Roßtal abgeholt und in entfernter gelegene Wohnorte oder auch bis vor Ihre Haustüre gebracht. Jedem Bahnhof ist ein Bedienungsgebiet zugeordnet. Fahrten zwischen den unterschiedlichen Bedienungsgebieten sind nicht möglich. Grundsätzlich können Sie sich innerhalb der Bedienungsgebiete, zu dem im AST-Fahrplan genannten Zeiten, von bestimmten Haltestellen (siehe roten Punkt ●) zum entsprechenden Bahnhof bzw. vom Bahnhof zu einer bestimmten Haltestelle oder direkt bis vor die Haustüre bringen lassen. Außerdem bedient das AST auch einzelne Haltestellen (siehe rot/weißer Kreis ○) innerhalb der Kommunen in denen sich ein Bahnhof befindet. Hier erfolgt der Ein- und Ausstieg ausschließlich an der AST-Haltestelle. Die Firma Schmetterling Reisen bedient das AST im Landkreis Fürth und bringt Sie schnell und sicher an Ihr Ziel.

WIE UND WANN KANN ICH DAS AST BUCHEN

Ihre Bestellung muss mindestens eine Stunde vor Abfahrt telefonisch Tel.: 0911-9773-3030 oder online www.landkreis-fuerth.de/ast gebucht werden.

Ihre Bestellungen werden zu folgenden Zeiten entgegengenommen:

| | |
|---------------------|---|
| Montag - Donnerstag | 18:00 – 23:00 Uhr |
| Freitag | 18:00 – 24:00 Uhr |
| Samstag | 09:00 – 11:00 Uhr und 16:00 – 24:00 Uhr |
| Sonn- und Feiertage | 09:00 – 11:00 Uhr und 16:00 – 23:00 Uhr |

HINWEIS: Hinfahrten, die am jeweiligen Tag vor 19:00 Uhr (Montag-Freitag) bzw. 17:00 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag) durchgeführt werden sollen, müssen bereits am Vortag angemeldet werden.

Bitte teilen Sie – falls notwendig – mit, ob:

- Sie einen **Anschluss** (z. B. Zug) erreichen müssen,
- besondere Anforderungen bestehen: mobilitätseingeschränkte Personen, kleine Kinder, Kinderwagen, Rollator, Gepäck.
- Gruppengrößen: Die Beförderung größerer Gruppen ist nur auf Voranfrage möglich.
- Fahrrad: Fahrräder können mit dem AST nicht befördert werden.
- Fahrtroute: Das AST wählt den kürzesten Weg von der Start- zur Zielhaltestelle. Da es sich um einen öffentlichen Verkehr und keine Taxifahrt handelt, kann es sein, dass unterwegs noch weitere Fahrgäste zusteigen.

WAS KOSTET DAS AST?

Neben dem VGN-Fahrschein zahlen Sie pro Person lediglich den AST-Zuschlag. Dieser Zuschlag ist der Preis eines Einzelfahrscheins in der Preisstufe, die auf der Karte des Bedienungsgebietes angezeigt wird.

Preisstufe 1: 2,10 Euro

Preisstufe 2: 2,70 Euro



Den Fahrplan für das AST finden Sie auch unter: <https://www.vgn.de/ast>



Ihr Infotelefon im Landratsamt:

0911-9773-3031

busundbahn@lra-fue.bayern.de

**JETZT
BEWERBEN**

Ihr Stellenmarkt im Landkreis Fürth

Die Stadt Langenzenn sucht zum
1. Juli 2022 eine

KiTa-Leitung (w/m/d) in Vollzeit

für die KiTa „Plapperkiste“ (ca. 149 Kinder,
fünf Kindergarten- und zwei Krippengruppen)

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis
14. Januar 2022 an die Stadt Langenzenn, Personalamt, Friedrich-
Ebert-Straße 7, 90579 Langenzenn, personalamt@langenzenn.de

Detaillierte Beschreibungen finden Sie unter www.langenzenn.de >
Rathaus & Verwaltung > Karriere bei der Stadt



Erfolgreich werben mit einer Anzeige im Landkreis Magazin Fürth



Anzeigenannahme: Tel. 976 40 79-10, -55, -66
oder per E-Mail an lk@herbstkind-wa.de

Metallbau Sessner Beratung Planung Montage
Österreicher Str.6, Zirndorf
Tel: 69 19 60
Inh. Lorenz Bäumer

Terrassendach
vom Fachbetrieb

Terrassendächer - Vordächer
Kalt-Wintergärten - Markisen
Gartentüren - Balkongeländer
Haustüren - Fenster - Rollläden
(auch Reparaturen)

www.metallbau-sessner.de

KULTUR FORUM

Kulturforum Fürth / Würzburger Str. 2 / 90762 Fürth
Fon 0911-973 84 0 / Fax 0911-973 84 16
www.kulturforum-fuerth.de / kulturforum@fuerth.de

Januar 2022

| | | |
|-----------|-------|--|
| DO 06.01. | 20:00 | NEUJAHRSKONZERT Café del Mundo „Ein Winterhauch“ |
| SA 08.01. | 20:00 | NEUJAHRSKONZERT Feuerbach Quartett „Born to be child“ |
| SO 09.01. | 15:00 | FAMILIENKONZERT Geraldino & Moldau Quartett Ein Fall für Paule Paulson“ |
| MO 10.01. | 19:00 | STADTTHEATER Community-Dance Tanz und Begegnung |
| SA 15.01. | 20:00 | KONZERT VIBRAPHONISSIMO: Benny & Lionel „Hommage to the King of Swing“ |
| SO 16.01. | 15:00 | KINDERTHEATER Das hässliche Entlein Flunker Produktionen |
| MO 17.01. | 10:00 | KINDERTHEATER Das hässliche Entlein Vorstellung für KIGAs/Grundschulen |
| | 19:00 | STADTTHEATER Community-Dance Tanz und Begegnung mit Petra Heintl |
| DO 20.01. | 20:00 | KONZERT PASSAGEN (2) Quan „Zurück zur Quelle“ |
| SA 22.01. | 21:00 | KONZERT 20 Jahre Elisen Quartett „minimal masters“ |
| SO 23.01. | 15:00 | FAMILIENKONZERT Tag des Kinderliedes Geraldino & Kiri Rakete |
| MO 24.01. | 10:00 | FAMILIENKONZERT Tag des Kinderliedes Vorstellung für KIGAs/Grundschulen |
| | 19:00 | STADTTHEATER Community-Dance Tanz und Begegnung mit Petra Heintl |
| SO 30.01. | 15:00 | KINDERTHEATER Morgens früh um sechs kommt die kleine Hex, Theater RootsLöffel |
| MO 31.01. | 10:00 | KINDERTHEATER Morgens früh um sechs kommt die kleine Hex, Vorstellung für KIGAs/Grundschulen |
| | 19:00 | STADTTHEATER Community-Dance Tanz und Begegnung mit Petra Heintl |



HEIMAT

IN DER LITERATURWELT ERFOLGREICH VERWURZELT:

Neue Podcastfolge mit Norbert Treuheit

Norbert Treuheit, Gründer und Geschäftsführer vom
ars vivendi Verlag, zog es nach seinem erfolgreichen
Studium in München schnell wieder zurück in seinen
Heimatort Cadolzburg. Von hier aus leitet er mit sei-
nem fundierten Wissen und mit viel Leidenschaft seit
1988 seinen eigenen Verlag.

Im Podcast verrät er uns, warum seine Wahl nach dem Studium
wieder auf unseren Landkreis gefallen ist und warum er sich
schon sehr bald literarisch, aber auch persönlich, mit Heimat be-
schäftigt hat. Er erzählt, warum er sich in früheren Jahren nicht
ganz mit der fränkischen Mundart identifizieren konnte und wie
sich das bis heute änderte.



FINDEN SIE UNSERE HEIMATECK'N!

Fotorätsel

Gehen Sie für das Fotorätsel auf Erkundungstour
durch unseren #heimatlandkreisfürth“

So geht's: Wir laden ein Detailfoto von einer Heimateck'n über die Landkreispro-
file auf Instagram und Facebook hoch. Sie finden und schießen ein Foto von dieser
Heimateck'n und posten es mit dem Hashtag #heimatlandkreisfürth. Unter al-
len Landkreistdeckern wird bei jeder Eck'n ein regionales Überraschungspaket
mit leckeren Heimatschmankerln verlost. Alle Teilnahmebedingungen gibt's auf
www.heimat-landkreis-fuerth.de



REGIONAL EINKAUFEN

ZeitRaum.
Der RegionalStore.

Individuelle und regionale
Produkte von Labels aus
dem Landkreis Fürth.

JETZT NEU!

www.landkreis-fuerth.de

JETZT ENTDECKEN

ZeitRaum.
Der RegionalStore.

Adresse:
Hindenburgstr. 29, 90579 Langenzenn

Öffnungszeiten:
Mittwoch: 15 bis 19 Uhr
Donnerstag: 15 bis 19 Uhr
Freitag: 15 bis 19 Uhr
Samstag: 9 bis 12 Uhr
bis einschließlich 24. Dezember 2021

BEKLEIDUNG. ACCESSOIRES. MÖBELDESIGNS. WOHNACCESSOIRES.
HAUSHALTSPRODUKTE. REGIONALE SCHMANKERL. UND VIELES MEHR.

Mehr zum Projekt: www.landkreismacher.de/kauf-ein/zeitraum





HERAUSGEBER: Landkreis Fürth. Für den Inhalt verantwortlich: Landrat Matthias Dießl
Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Telefon 0911/97 73-0, Fax 0911/97 73-10 12

Nr. 23a vom 9.12.2021

Inhaltsverzeichnis

168 Landratsamt Fürth
Allgemeinverfügung
Vollzug der Verordnung zum
Schutz gegen die Geflügelpest

168 Landratsamt Fürth
Allgemeinverfügung
Vollzug der Verordnung zum
Schutz gegen die Geflügelpest

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429
zu Tierseuchen („Tiergesundheits-
recht“), der Verordnung zum Schutz
gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-
Verordnung), des Tiergesundheits-
gesetzes (TierGesG) und des Gesetzes
über das Landesstrafrecht und das
Verordnungsrecht auf dem Gebiet der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung
(LStVG); Anordnung zur Einhaltung
von Biosicherheitsmaßnahmen bei
Haltung von Geflügel im Landkreis
Fürth**

Das Landratsamt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) im Landkreis Fürth bis einschließlich 1.000 Tieren halten, haben sicherzustellen, dass

a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen

b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

c. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429 eingesetzt und

aa) in mehreren Ställen oder

bb) von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

f. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,

h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Fürth verboten.

3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung - hierunter fallen: Hühner- vögel, Gänsevögel (Gänse, Enten, Schwäne),

Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lap-pentaucherartige oder Schreitvögel - gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Fürth.

4. Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.

a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.

b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.

5. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

6. Kosten werden nicht erhoben.

7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung



HERAUSGEBER: Landkreis Fürth. Für den Inhalt verantwortlich: Landrat Matthias Dießl
Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Telefon 0911/97 73-0, Fax 0911/97 73-10 12

und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Fürth, Dienstgebäude Zirndorf, Zimmer 2.50, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens be-**

zeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchen- und Tiergesundheitsgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere

Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Zirndorf, 09.12.2021
Landratsamt Fürth

gez. Nöth
Regierungsrätin

Informationen nach Artikel 27a BayVwVfG finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/ Öffentliche Bekanntmachungen.

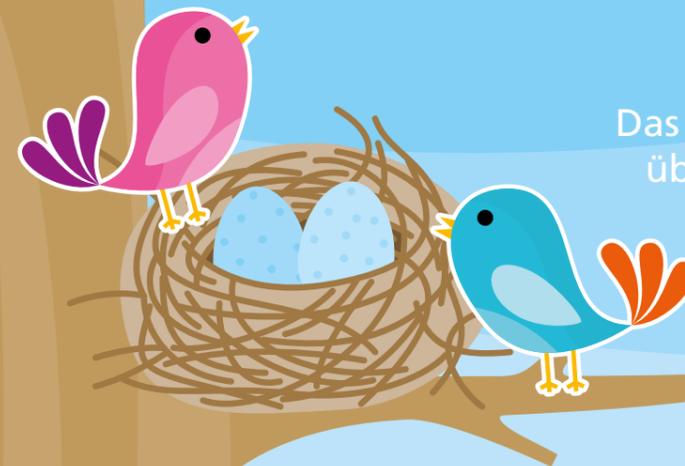
PFLEGEELTERN GESUCHT

EIN PLATZ FÜR EINEN SPATZ

Das Kreisjugendamt Fürth freut sich
über neue Pflegeeltern. Interesse?

Telefon: 0911 / 97 73-12 92

E-Mail: pfegekinderdienst@ira-fue.bayern.de





Inhaltsverzeichnis

169 Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe Haushaltssatzung 2021

170 Verbandssatzung des Zweckverbandes „Freie Jugendarbeit südlicher Landkreis Fürth“

171 Stadt Oberasbach Vollzug des Baugesetzbuches

172 Stadt Oberasbach Vollzug des Baugesetzbuches

173 Markt Roßtal Erhebung Hundesteuer

174 Markt Roßtal Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

175 Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe Anpassung Beiträge und Gebühren

169 Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe Haushaltssatzung 2021

Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund der §§ 10 und 16 der Verbandssatzung und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird folgend festgesetzt:

im Erfolgsplan

| | |
|----------------------------|-------------|
| in den Erträgen auf | 4.010.500 € |
| in den Aufwendungen auf | 3.995.200 € |
| mit einem Jahresgewinn von | 15.300 € |

im Vermögensplan

| | |
|-------------------------|-------------|
| in den Einnahmen auf | 3.551.000 € |
| in den Aufwendungen auf | 3.551.000 € |

§ 2

Kreditaufnahmen sind in Höhe von **1.500.000,00 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebsumlage wird nicht erhoben. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.
Cadolzburg, den 25.11.2021
Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe

Lothar Birkfeld
(Vorsitzender)

Hinweis

Die in der Verbandsversammlung vom 27.05.2021 beschlossene Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Dillenberggruppe für das Haushaltsjahr 2021 liegt samt Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Cadolzburg, Gonnersdorf 22 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 25.11.2021, Az.211-941-2021-402-217 TS/Ord, die Haushaltssatzung mit Anlagen genehmigt.

Landratsamt Fürth

170 Verbandssatzung des Zweckverbandes „Freie Jugendarbeit südlicher Landkreis Fürth“

Die Märkte Cadolzburg und Roßtal sowie die Gemeinde Großhabersdorf schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren

folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Freie Jugendarbeit südlicher Landkreis Fürth". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde/des Marktes, deren Bürgermeister jeweils Verbandsvorsitzender ist.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Märkte Cadolzburg und Roßtal sowie die Gemeinde Großhabersdorf (alle Landkreis Fürth).

(2) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das gesamte Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die freie Jugendarbeit der Verbandsgemeinden sicherzustellen.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dafür notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind
1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Mitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Einwohnerzahl in seinem Gemeindegebiet, wobei je 3.000 Einwohner das Recht ergeben, einen weiteren Verbandsrat zu entsenden.

(3) Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Angestellte des Zweckverbandes können nicht Verbandsräte sein. Die Verbandsräte und die Stellvertreter müssen im Gebiet des sie entsendenden Verbandsmitglieds wohnen und dort zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein.

(4) Die Berechnung wird bei Beginn der Amtsperiode und nach drei Jahren neu vorgenommen. Für die derzeitige Amtsperiode wird die Berechnung zum 30.06.2021 für die gesamte Laufzeit der Amtsperiode durchgeführt.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn eine Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes

angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftlicher bzw. digitaler Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss den Sitzungstermin, den Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Soweit technische Angelegenheiten (größere Erweiterungen, Umbauten und dergleichen) zur Beschlussfassung gebracht werden sollen, gilt dies auch für die technische Aufsichtsbehörde.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzungen und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Geschäftsleiter (vgl. § 15 Abs. 2) und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbands-

räte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der nächsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit diese zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht der Vorsitzende selbst entscheidet. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
2. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
3. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte, ihre Einstellung und Entlassung;
4. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung beratender Ausschüsse;
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsräte, die dem Zweckverband kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Zweckverband beteiligten Gemeinden, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die übrigen Verbandsräte erhalten eine Sitzungspauschale in Höhe von 25,00 Euro für jede Sitzung.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Sitzungspauschale in Höhe von 50,00 Euro je Sitzung. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält jeweils im Vertretungsfall eine Sitzungspauschale von 50,00 Euro je Sitzung.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband beschäftigt Angestellte.

(2) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen, der auch die schriftlichen Arbeiten des Zweckverbandes erledigt. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 weitere Angelegenheiten zu selbständigen Erledigungen übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des

Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) entsprechend der jeweiligen Kommune, welche dem Verbandsvorsitzenden angehört, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsgemeinden eine Umlage (Verwaltungs- und Investitionsumlage), soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Umlage wird nach der Zahl der Einwohner bemessen. Stichtag für die Feststellung der Verbandsgemeinden ist die Fortschreibung der Einwohnerzahlen durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 30.06. für das im jeweiligen Haushaltsplan maßgebende Jahr des Rechnungsergebnisses.

§ 19

Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben:

- a. die Höhe des laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b. die Einwohnerzahl (vgl. § 18 Abs. 2) (Bemessungsgrundlage);
- c. der Umlagebedarf der auf 1 Einwohner trifft (Umlagesatz);
- d. die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 10. jedes ersten Quartalsmonats fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.

(5) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe, der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden dem Markt Cadolzburg übertragen.

§ 21

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Prüfungsverband öffentlicher Kassen.

(5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Fürth bekanntgemacht. Die Ver-

bandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Fürth anordnen.

§ 23

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Fürth in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen des Zweckverbandes „Freie Jugendarbeit südlicher Landkreis Fürth“ vom 10.04.1991 und die 1. Änderungssatzung des Zweckverbandes „Freie Jugendarbeit südlicher Landkreis Fürth“ vom 12.01.1993 und die 2. Änderungssatzung des Zweckverbandes „Freie Jugendarbeit südlicher Landkreis Fürth“ vom 29.06.1994 und die 3. Änderungssatzung des Zweckverbandes „Freie Jugendarbeit südlicher Landkreis Fürth“ vom 17.11.2005 sowie die 4. Änderungssatzung des Zweckverbandes „Freie Jugendarbeit südlicher Landkreis Fürth“ vom 02.12.2015 außer Kraft.

Cadolzburg, den 24.11.2021

gezeichnet

| | |
|-------------------|------------------|
| Bernd Obst | 1. Bürgermeister |
| Rainer Gegner | 1. Bürgermeister |
| Thomas Zehmeister | 1. Bürgermeister |

171 Stadt Oberasbach

Vollzug des Baugesetzbuches

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufhebung des Bebauungsplanes Nrn. 66/6 und 67/1 „Birkenstraße, Platanenweg, Ahornweg“ im nördlichen Bereich des Hölzleshoffeldes; hier: Inkrafttreten

Der Stadtrat Oberasbach hat am 29.11.2021 den Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nrn. 66/6 und 67/1 „Birkenstraße, Platanenweg, Ahornweg“ (Stand: 22.11.2021), einschließlich seiner zwei Änderungen, im nördlichen Bereich des Hölzleshoffeldes gefasst.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 148/12, 150, 150/2 (Teilfläche), 150/3 bis 150/7, 594/3 (Teilfläche), 597/1, 597/3, 599/7 bis 599/17, 599/23, 599/30 bis 599/38, 602/2 (Teilfläche), 602/13, alle Gemarkung Oberasbach.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planblatt.

Ziel der Planung ist die vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes, da er künftig durch den Bebauungsplan Nr. 14/1 „Hölzleshoffeld“ ersetzt wird.

Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nrn. 66/6 und 67/1 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planungsunterlagen werden im Rathaus Oberasbach, Rathausplatz 1, (2. Stock), während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bauleitplanung Auskunft erteilt.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie werden die Unterlagen in Papierform in einem separaten Raum im Rathaus zugänglich gemacht. Einzeltermine werden zur Einsichtnahme organisiert. Hier wird jedoch um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten, unter Telefon-Nrn.: 0911/9691-146 oder 0911/9691-209.

Um Beachtung des allgemeinen Abstandsgebotes sowie auf die Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen und um das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im gesamten Rathaus, wird gebeten.

Außerdem sind die Planungsunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Oberasbach einsehbar:

<https://www.oberasbach.de/unsere-stadt/bauen-wohnen/bebauungsplaene>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

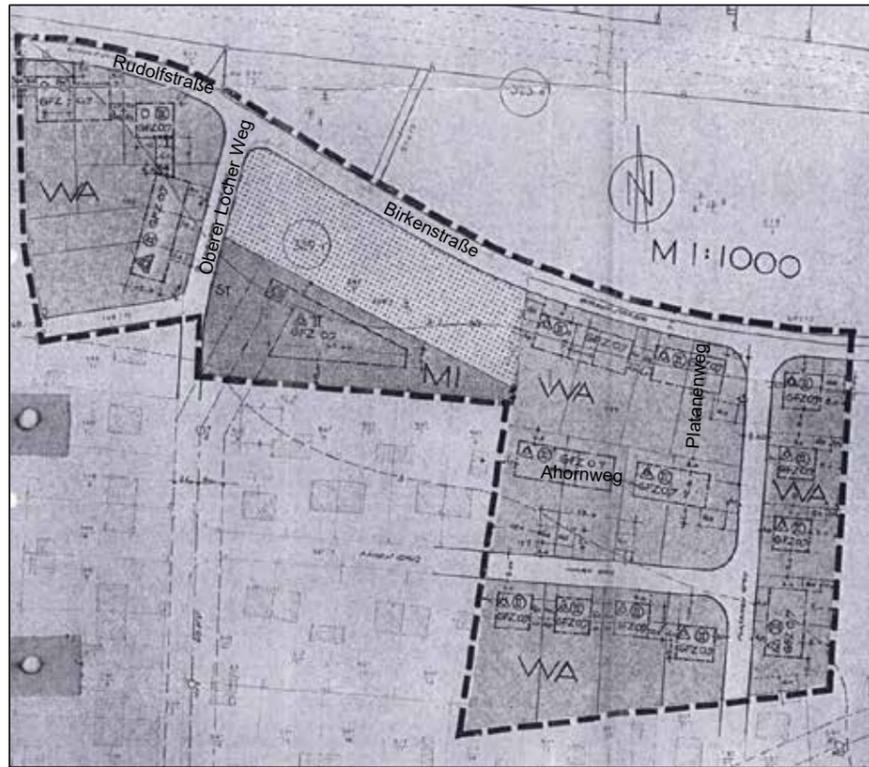
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Oberasbach, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes, geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird hingewiesen auf die Vorschriften über die Entschädigung von durch Festsetzungen der Aufhebungssatzung oder die Durchführung eintretende Vermögensnachteile, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB).

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nrn. 66/6 und 67/1 „Birkenstraße, Platanenweg, Ahornweg“, einschließlich seiner zwei Änderungen, tritt gemäß § 10 BauGB mit



| Aufhebung des Bebauungsplanes Nrn. 66/6 und 67/1 "Birkenstraße, Platanenweg, Ahornweg" | | | |
|---|--|-----------------|----------------|
| Stadt Oberasbach | | Landkreis Fürth | |
| | | | |
| BBP gez. / Datum | | IR - 22.11.2021 | Maßstab 1:2000 |
| | | | |

der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürth in Kraft.

Oberasbach, den 01.12.2021
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

172 Stadt Oberasbach
Vollzug des Baugesetzbuches

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14/1 „Hözlshoffeld“; hier: Inkrafttreten

Der Stadtrat Oberasbach hat am 29.11.2021 den Bebauungsplan Nr. 14/1 „Hözlshoffeld“ (Stand: 22.11.2021) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 145/1, 145/2 (Teilfläche), 147/3 bis 147/5, 148/2 bis 148/12, 149 (Teilfläche), 150, 150/2 (Teilfläche), 150/3 bis 150/7, 152 (Teilfläche), 158/14 (Teilfläche), 594/3 (Teilfläche), 597, 597/1, 597/4 bis 597/65, 597/67 bis 597/78,

599/7 bis 599/17, 599/23, 599/30, 599/31 bis 599/38, 602/2 (Teilfläche), 602/13, alle Gemarkung Oberasbach. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planblatt.

Ziel der Planung ist die Steuerung einer quartiersverträglichen städtebaulichen und baugestalterischen Entwicklung des Quartiers, welche die überwiegend noch erkennbare Eigenart des Baugebietes aus den 1960er Jahren wahr.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 14/1 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planungsunterlagen werden im Rathaus Oberasbach, Rathausplatz 1, (2. Stock), während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bauleitplanung Auskunft erteilt.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie werden die Unterlagen in Papierform in einem separaten Raum im Rathaus zugänglich gemacht.

Einzeltermine werden zur Einsichtnahme organisiert. Hier wird jedoch um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten, unter Telefon-Nrn.: 0911/9691-146 oder 0911/9691-209. Um Beachtung des allgemeinen Abstandsgebotes sowie auf die Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen und um das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im gesamten Rathaus, wird gebeten.

Außerdem sind die Planungsunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Oberasbach einsehbar:
<https://www.oberasbach.de/unsere-stadt/bauen-wohnen/bebauungsplaene>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

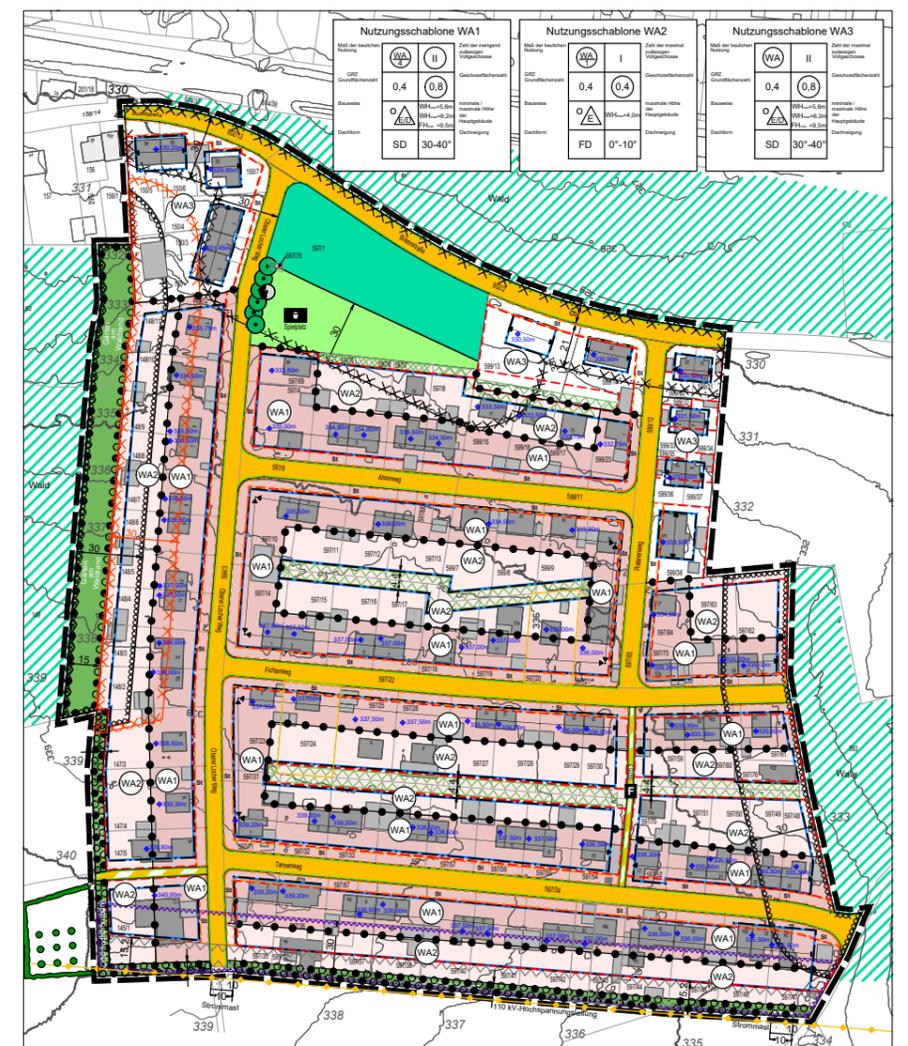
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Oberasbach, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes, geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird hingewiesen auf die Vorschriften über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder die Durchführung eintretende Vermögensnachteile, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 14/1 „Hözlshoffeld“ tritt gemäß § 10 BauGB mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürth in Kraft.

Oberasbach, den 01.12.2021
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin



| Bebauungsplan mit integriertem GÜnordnungsplan Nr. 14/1 "Hözlshoffeld" | | | |
|---|--|-----------------|----------------|
| Stadt Oberasbach | | Landkreis Fürth | |
| | | | |
| gez. / Datum | | IR - 22.11.2021 | Maßstab 1:1000 |
| | | | |

173 Markt Roßtal Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Roßtal folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1 Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in: a) Kampfhunde (entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli

1992 GVBl. S. 268) und b) Hunde. (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist der Markt Roßtal erhebungsberechtigt, wenn der Hundehalter den Hauptwohnsitz in Roßtal hat.

§ 2 Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden

1. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
2. der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 12 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen
3. für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „BL“, „GL“, „TBI“ oder „H“) Die Steuerbefreiung wird nur dann ge-

währt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern

4. die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden. Als Herde gilt eine Gruppe von mehr als neun gleichen, in Gemeinschaft lebenden Säugetieren

5. die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind

6. die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen

7. in Tierhandlungen

(2) Für Kampfhunde im Sinne von § 5a Abs. 2, 3 und 4 wird eine Steuerbefreiung nach § 2 nicht gewährt.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzung nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Wurde das Halten eines Hundes für den Erhebungszeitraum bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet. Der Nachweis über die bereits entrichtete Hundesteuer erfolgt durch Vorlage des Hundesteuer-Änderungsbescheids der Gemeinde, in der der Hund im Erhebungszeitraum besteuert war.

(3) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

a. für den ersten Hund 80,- Euro

b. für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund 160,- Euro

c. für Kampfhunde i. S. des §5a Abs. 2,3 und 4 beträgt die Steuer im Kalenderjahr 600,- Euro

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die nach § 6 die Hundesteuer ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5a Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Die Eigenschaft als Kampfhund wird bei den nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268 BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden stets vermutet:

- Pitbull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

(3) Bei den in § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils gültigen Fassung genannten Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht dem Ordnungsamt als der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 2 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig von § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli

1992 (GVBl. S. 268 BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils gültigen Fassung kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. Für jeden von der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde (Ordnungsamt) festgestellten Hund mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren für den eine Einzelanordnung nach Art. 18 Abs. 2 LSTVG getroffen wurde, gelten die Steuersätze für Kampfhunde.

(5) Der erhöhte Steuersatz nach §5 Abs. 1 entfällt bei Tatbeständen nach §5a Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung des Marktes ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem der Markt als zuständige Behörde die Eigenschaften als Kampfhund festgestellt hat.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

a) Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 3) gehalten werden

b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach §58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl. S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

c) Therapiehunde nach §39 a Abs. 8a BBG, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden.

(2) Hundehalter, die ihren Hund von einem Tierheim übernommen haben, sind für die ersten 12 Monate der Haltung von der Hundesteuer befreit. Als Nachweis ist der Anmeldung eine Bescheinigung des Tierheims beizulegen.

(3) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Für Hundezüchter, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Abs. 1 Nr. 7 bleibt

unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Steuervergünstigung werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuervergünstigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuervergünstigung ist der Kalendermonat. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalendermonats, wird die Steuerermäßigung im Folgemonat nach Erfüllung der Ermäßigungsvoraussetzung berechnet.

(2) In Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Bescheinigungen für Steuerfreiheit nach § 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 6 sind unaufgefordert einzureichen.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld; Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Hundesteuer wird, soweit nicht anders bestimmt, jeweils zum 1. April eines Kalenderjahres fällig.

(2) Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.

§ 11 Anzeigepflicht und sonstige Pflichten

(1) Wer im Gemeindegebiet einen noch nicht beim Markt gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats – unter Angabe von Namen und Wohnung des Halters und des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes – anmelden. Bei Mischlingshunden sind die Rassen des Mischlings anzugeben.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats beim Steueramt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Bei Besitzwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben; für getötete, verendete oder veräußerte Hunde ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

(3) Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an den Markt Roßtal zurückzugeben. Ebenso ist dem

Steueramt jede Wohnungsänderung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist dies innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Durch ordnungswidriges Handeln kann nach Art. 16 Nr. 2 KAG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer als steuerpflichtiger Hundehalter (§ 3) vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet

2. § 11 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt

3. § 14 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt

4. § 14 Abs. 5 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt.

§ 13 Steuerüberwachung

(1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesandes kann der Markt Roßtal nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des KAG in Verbindung mit Art. 16 des BayDSG und § 93 der AO Kontrollen durchführen sowie Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.

(2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder den Hund/ die Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerb überträgt, so ist der Markt Roßtal berechtigt, Kontrollermittlungen zu versenden.

§ 14 Hundekennzeichen

(1) Der Markt Roßtal gibt für jeden Hund ein Hundekennzeichen (Steuermarke) aus. Das Hundekennzeichen ist Eigentum des Marktes Roßtal und ist bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben (sofern keine Geltungsdauer vorgesehen ist) für die Dauer der Hundehaltung gültig. Der Markt Roßtal kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.

(4) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren im Gemeindegebiet von der Anlegepflicht befreit.

(5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Be-

auftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Hundesteuersatzung des Marktes Roßtal vom 01.01.2005 außer Kraft.

Roßtal, 09.12.2021

Rainer Gegner
Erster Bürgermeister

174 Markt Roßtal Änderung der Beitrags- und Gebühren- satzung zur Entwässerungssatzung

Satzung zur 9. Änderung der Beitrags- und Gebüh- rensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Roßtal (BGS-EWS) Vom 09.12.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Markt Roßtal folgende Satzung zur 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Roßtal:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Roßtal vom 31.10.2006 (Amtsblatt des Marktes Roßtal Nr. 20/2006 vom 11.11.2006) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.04.2021 (Amtsblatt des Marktes Roßtal Nr. 05/2021 vom 28.04.2021) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „3,30“ wird durch die Zahl „3,42“ ersetzt.

2. § 10a Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „0,44“ wird durch die Zahl „0,47“ ersetzt.

3. § 10 Abs. 3, 4 wird wie folgt geändert:

(3) Auf schriftlichen Antrag bleibt das aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogene Wasser für Zwecke der Gartenbewässerung bei der Gebührenberechnung nach Maßgabe nachstehender Regelungen unberücksichtigt, wenn es der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung nicht zugeführt wird.

• Die abzugsfähige Wassermenge ist durch

eine zweite Wasseruhr, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss, nachzuweisen.

- Der Einbau der zweiten Wasseruhr hat ausschließlich durch einen

anerkannten Fachbetrieb des Gas-, Wasser- und Installationshandwerks zu erfolgen. Angebaute Wasserzähler sind vom anerkannten Fachbetrieb oder von den Gemeindewerken, auf Antrag, zu verplomben. Ihr Einbau bzw. Anbau ist dem Markt unverzüglich mit Bekanntgabe des Zählerstandes und Tag des Einbaus schriftlich anzuzeigen. Zum Nachweis ist eine Rechnung des Fachbetriebs beizulegen. Die Kosten für den Einbau, den Anbau, die Verplombung und spätere Erneuerung der zweiten Wasseruhr trägt der Gebührenpflichtige.

- Der Zählerstand ist dem Markt jeweils im Dezember schriftlich mitzuteilen.

Kommt der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht nach, kann der Markt den Verbrauch schätzen oder gegen Kostenerstattung selbst ablesen.

(4) Vom Abzug sind stets ausgeschlossen: Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich sowie hauswirtschaftlich genutztes Wasser, zur Speisung von Heizungsanlagen oder Schwimmbädern verbrauchtes Wasser sowie für Baumaßnahmen oder Reinigungszwecke genutztes Wasser.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat am 07.12.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Roßtal, 09.12.2021
Markt Roßtal

Gegner
Erster Bürgermeister

175 Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe Anpassung Beiträge und Gebühren

Die Herstellungsbeiträge (vgl. § 6, Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Dillenberggruppe) sowie die Grundgebühren (vgl. § 9a, Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Dillenberggruppe) und die Verbrauchsgebühren (vgl. § 10, Abs. 3-5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Dillenberggruppe) werden

zum 01.01.2022 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Herstellungsbeiträge sowie der Grund- und Verbrauchsgebühren, wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Herstellungsbeiträge sowie der Grundgebühren und der Verbrauchsgebühren gegenüber den derzeit geltenden Beitrags- und Gebührensätzen führen. In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluß der von einem unabhängigen Gutachter (Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband, München) noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültige Berechnung erst im kommenden Jahr (2022) durchgeführt werden kann, die Anpassung jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2022 erfolgen muss.

L. Birkfeld
(Verbandsvorsitzender)

FÜR SIE DA: Schwangerschaftsberatung

- Beratung für werdende Eltern und Familien mit Babys und Kleinkindern
- Infos rund um Schwangerschaft und Geburt
- Beratung bei Krisen und psychischer Belastung
- Beratung bei ungewollter Schwangerschaft
- Ausstellen der Beratungsbescheinigung nach § 219 StGB
- Beratung zu finanziellen Hilfen
- Infos über Elterngeld, Elternzeit & Co.
- Beratung zu Verhütung und Sexualität
- Gruppenangebote für Eltern
- Hilfe bei vertraulicher Geburt

Alle Eltern wollen das Beste für ihr Kind.

Die Geburt eines Kindes ist ein wunderbares Ereignis.

So sehr dies mit Freude und Stolz erfüllt, so herausfordernd und anstrengend kann es aber auch sein.

Eltern können an ihre Grenzen stoßen. Fragen und Unsicherheiten können auftauchen.



Landkreis Fürth

Diakonie Fürth

Bitte kontaktieren Sie uns. Gerne nehmen wir uns Zeit für Ihre Fragen und Ihr Anliegen. Auf Wunsch kann auch eine anonyme Beratung erfolgen.

Tel. 0911-974 15 18
schwangerenberatung@fuerth.de
www.landkreis-fuerth.de

Tel. 0911-9773 1866
schwangerenberatung@lra-fue.bayern.de
www.landkreis-fuerth.de

Tel. 0911-749 33 53
schwangerschaftsberatung@diakonie-fuerth.de
www.diakonie-fuerth.de



Sie brauchen Hilfe? Hier ein kurzes Video zu unserem Angebot:



DIESE ENTSCHEIDUNG BETREUEN SIE NICHT!

Wir sind für unsere rund 500 Mitarbeitenden ein familien- und lebensphasenbewusster Arbeitgeber im Herzen der Metropolregion Nürnberg. In unserem Landratsamt Fürth können auch Sie sich mit Ihrem Potenzial und Ihren Ideen für den Landkreis einbringen, denn wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

SOZIALPÄDAGOGIN / SOZIALPÄDAGOGEN (FH-DIPLOM/BACHELOR OF ART) (w/m/d)

zur Unterstützung unseres Teams im Bereich Betreuungsstelle (Vollzeit / unbefristet).

DABEI SEIN IST ALLES:

- Beratung und Ermittlung betreuungsrechtlicher Angelegenheiten in allen stationären und ambulanten Einrichtungen einschließlich des Ankerzentrums (ZAE)
- Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungen einschließlich öffentlicher Beglaubigungen
- Vollständige Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge über das Betreuungsrecht und Möglichkeiten der Vorsorge
- Eigenständige Moderation und Organisation von Arbeitskreisen
- Schulung von ehrenamtlichen Betreuern

SPRECHEN SIE „VERWALTUNG UND SOZIALES“?

- Abgeschlossenes sozialwissenschaftliches Studium, Studium der Sozialpädagogik oder Sozialen Arbeit
- sehr gute Fachkenntnisse im Betreuungsrecht sind wünschenswert
- Kommunikationsfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Eigenverantwortung, Eigeninitiative, Belastbarkeit, Konfliktlösungsfähigkeit
- Sicherer Umgang mit den MS-Office-Standardprogrammen (Word, Excel, Outlook)
- Führerschein der Klasse B (eigener PKW von Vorteil)

WIR GEBEN (FAST) ALLES DAFÜR, DASS SIE ZU UNS KOMMEN:

Bezahlung ist bei uns nicht alles, wir bieten zusätzlich zur Entgeltgruppe S12 TVöD noch einen konjunkturunabhängigen, regionalen Arbeitsplatz und viele Möglichkeiten für Teilzeit- und Jobsharing-Modelle an. Gönnen Sie sich außerdem ein familien- und lebensphasenbewusstes Arbeitsumfeld sowie ein breites Spektrum an Fort- und Weiterbildungsangeboten - und selbstverständlich auch die Chancengleichheit aller Geschlechter.

INTERESSIERT?

Dann schicken Sie uns bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 02.01.2022 über unsere Homepage www.landkreis-fuerth.de/karriere. Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt. Schwerbehinderte Personen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

FRAGEN?

Herr Nölting steht Ihnen gerne unter 0911 / 9773 - 1232 zur Verfügung.



Landkreis Fürth
Leistungsfähig. LebensFroh.

WIR ARBEITEN GERNE FÜR DIE UMWELT

Wir sind für unsere rund 500 Mitarbeitenden ein familien- und lebensphasenbewusster Arbeitgeber im Herzen der Metropolregion Nürnberg. In unserem Landratsamt Fürth kannst auch Du Dich mit Deinem Potenzial und Deinen Ideen für den Landkreis einbringen, denn wir suchen zum 01.09.2022 eine/n

AUSZUBILDENDE/N (W/M/D) ZUR FACHKRAFT FÜR KREISLAUF- UND ABFALLWIRTSCHAFT (FACHRICHTUNG ABFALL)

DABEI SEIN IST ALLES:

- Dreijährige Ausbildung vor Ort in den Einrichtungen der Abfallwirtschaft des Landkreises Fürth und der Region
- Theoretischer Teil der Ausbildung in der Bayerischen Verwaltungsschule in Lauingen sowie in der dortigen Berufsschule im Blockunterricht
- Kundenorientierte und rechtssichere Annahme, Identifizierung und Deklaration von Abfällen
- Steuerung und Wartung der technischen Anlagen
- Dokumentation und Auswertung der Arbeits- und Betriebsabläufe

MÖCHTEST DU „TECHNIK“ SPRECHEN?

DANN BRAUCHST DU:

- Einen guten qualifizierenden Mittelschulabschluss oder den mittleren Bildungsabschluss
- Technisches und mathematisches Verständnis
- Handwerkliches Geschick sowie Kundenorientierung
- Pflicht- und Qualitätsbewusstsein
- Einsatzbereitschaft

WIR GEBEN (FAST) ALLES DAFÜR, DASS DU ZU UNS KOMMST:

Bezahlung ist bei uns nicht alles, wir bieten zusätzlich zu einer attraktiven Ausbildungsvergütung ab 1.068,26 € noch einen konjunkturunabhängigen, regionalen Ausbildungsplatz mit großen Übernahmechancen. Gönn' Dir außerdem ein familien- und lebensphasenbewusstes Arbeitsumfeld sowie ein breites Spektrum an Fort- und Weiterbildungsangeboten - und selbstverständlich auch die Chancengleichheit aller Geschlechter.

INTERESSIERT?

Dann schick' uns bitte Deine vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 13.01.2022 über unsere Homepage www.landkreis-fuerth.de/karriere. Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt. Schwerbehinderte Personen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

FRAGEN?

Frau Grob (Tel. 0911 / 9698 214) steht Dir gerne zur Verfügung.



Landkreis Fürth
Leistungsfähig. LebensFroh.



Ein
wundervolles
Weihnachts-
fest und
alles Gute
im neuen
Jahr.



Sparkasse
Fürth



**Von Herzen
für die Natur!**

Mit Deiner Spende
unterstützt Du den
Erhalt der Naturschätze
in Stadt und
Landkreis Fürth

*Mitgliedschaft
oder Spende
verschenken!*

**Danke für Deine
Weihnachtsspende:**

Spendenkonto: Sparda-Bank Nürnberg eG
LBV-Kreisgruppe Fürth
IBAN: DE78 7609 0500 0000 6057 78
BIC: GENODEF1S06 fuerth.lbv.de

* * * * *

LAGERVERKAUF von Premium Wildbienenhotels!

NEU IN LANGENZENN:

Das ideale Weihnachtsgeschenk für alle, die etwas Sinnvolles schenken und zum Artenschutz beitragen möchten.
Bei uns finden Sie:

- **Hochwertige Bausätze für Kinder und Bastler**
- **Kleine Wildbienenhotels für Fensterbank und Balkon**
- **Insektenhotels für den Garten**
- **XXL Hotels für Firmen und Parks**

Unsere Produkte werden aufwendig in liebevoller Handarbeit aus Buchenholz, Schilf und Edelstahl gefertigt.

SHOP:
Veit-Stoß-Str. 20, 90579 Langenzenn
(bei Glühbirne.de)

ÖFFNUNGSZEITEN:
Fr. und Sa. 13–16 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

WIR SIND ERREICHBAR UNTER:
0157 – 72174586

 WWW.WILDBIENENGLUECK.DE




Von
Fachleuten
und Biologen
empfohlen

**WILDBIENEN
Glück**

